



Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Abteilung Kultur

Förderung von Künstler*innen, Projekten und Freien Gruppen

INFORMATIONSBLETT

Spartenoffene Förderung für ein- und zweijährige Festivals und Reihen der Freien Szene

(Förderzeitraum ab Januar 2027)

Die Antragsfrist endet **Dienstag, den 14. Juli 2026 um 14 Uhr (MEZ)**.

Bitte lesen Sie sich alle Informationen bis zum Ende des Dokuments sorgfältig durch und beachten Sie die formalen Anforderungen zur Einreichung. Die Nichtbeachtung kann zum formalen Ausschluss führen.

Die Kulturverwaltung des Berliner Senats vergibt – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – Mittel zur Förderung von künstlerischen Projekten, die in Berlin realisiert werden. Es können sowohl inter- und transdisziplinäre Projekte als auch Projekte aus einer Sparte beantragt werden.

ZIELGRUPPE

Mit den Mitteln sollen überwiegend Akteur*innen der Freien Szene gefördert werden. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die in Berlin ansässig sind und professionell künstlerisch bzw. kuratorisch arbeiten.

ZIEL DER FÖRDERUNG

Ziel ist es, künstlerische und kulturelle Projekte zu fördern, die dem Selbstverständnis Berlins als weltoffene, kreative und geschichtsbewusste Metropole entsprechen.

Gefördert werden Projekte, die im gegenwärtigen Fördertableau der Berliner Kulturverwaltung nicht oder nur ungenügend berücksichtigt werden können. Die Vorhaben müssen in Berlin entwickelt werden und stattfinden, sowie mehrheitlich Berliner Künstler*innen beteiligen. Folgende Formate sind antragsberechtigt:

- Reihen, Serien (Abfolge von mind. 3 verschiedenen Veranstaltungen)
- Festivals
- Besondere Programmschwerpunkte (z.B. Jubiläen)

VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN

Antragsberechtigt sind natürliche/juristische Personen, die Ihren Erstwohnsitz/Hauptsitz in Berlin haben.

Die Mehrheit der Projektbeteiligten lebt (Erstwohnsitz) und arbeitet in Berlin.

Die Anträge und Anlagen sind auf Deutsch auszufüllen. Bei Bedarf kann die Anlage "CV der künstlerischen Leitung und der beteiligten Künstler*innen" auf Englisch sein.

Die Honoraruntergrenzen (siehe "Empfehlungen für Honoraruntergrenzen, Ausstellungshonorare und Lesehonorare") müssen im Finanzierungsplan berücksichtigt werden.

Die geförderten Vorhaben müssen in den Förderjahren in Berlin erarbeitet und ausschließlich in Berlin durch publikumswirksame Veranstaltungen sichtbar werden.

Menschen mit Behinderungen haben rechtlich Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben, insbesondere auf Zugang zu kulturellen Veranstaltungen und Angeboten. Bitte führen Sie im Antragsformular auf, ob und für welche Gruppen Sie barrierefreie Angebote planen und wie diese sich ggf. im Finanzierungsplan widerspiegeln.

Eine entsprechende Erstberatung ist beim Berliner Projektbüro für [Diversitätsentwicklung \(DAC\)](#) möglich.

Antragstellende dürfen nur einen Antrag einreichen. Stellt die gleiche antragstellende Person mehrere Anträge, wird der zeitlich jüngste berücksichtigt (der zuletzt eingereichte Antrag). Eine Beteiligung an mehreren beantragten Projekten ist möglich.

Anträge, welche diese beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht zum Juryverfahren zugelassen und formal abgelehnt.

Von der Antragsstellung ausgeschlossen sind:

- Projekte, die bereits begonnen wurden
- Projekte, die außerhalb von Berlin stattfinden
- gewinnorientierte, kommerziell realisierbare Vorhaben
- Einzelprojekte (z.B. eine Ausstellung, ein Konzert oder eine Tanzperformance)
- Reine Filmreihen und Filmfestivals
- Projekte, die sich im Rahmen der regulären Aufgaben der kulturellen Institutionen Berlins mit deren Mitteln realisieren lassen
- Antragsteller*innen, die eine rein institutionelle Förderung beantragen
- Preisgelder, Preisverleihungen und die Vergabe von Stipendien
- Finanzierungen von Ankäufen (für Bibliotheken, Museen und Archive), die Restaurierung von Kunstgegenständen, Druckkostenzuschüsse mit Ausnahme von Katalogen, die Bestandteil einer Ausstellungsförderung sind, die Digitalisierung (im Sinne der Herstellung von Digitalisaten) und Archivierung von Kunstgegenständen und -sammlungen, die Pflege von Websites sowie Apps und die Produktion von Filmen (rein künstlerische Filme bleiben von diesem Ausschluss unberührt)
- Projekte, für die die Berliner Kulturverwaltung bereits einschlägige Förderinstrumente vorsieht
- fortlaufende Projekte, die bereits in den letzten drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren eine Förderung durch dieses Förderprogramm erhalten haben (zum Beispiel vierte Förderung in Folge)
- Vorhaben, für die bereits eine (Teil-) Finanzierung der Berliner Kulturverwaltung (Landesmittel) zugesagt ist, z.B. durch Musicboard, inm, DKLB Stiftung (LOTTO) reine digitale Präsentationsformate (z.B. Streaming)

Eine Zuwendung kann nicht an Personen erfolgen, die im Förderzeitraum immatrikuliert sind. Verstöße können zu einem Widerruf der Förderung führen.

Projekte, die von politischen Parteien oder parteinahen Stiftungen und/oder Gewerkschaften beantragt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

HINWEISE

Eine Komplementärförderung mit EU-Fördermitteln, Bundesmitteln und Mitteln der dezentralen Kulturarbeit sowie mit HKF-Mitteln ist zulässig.

Frühester Projektbeginn ist voraussichtlich ab Januar 2027.

Die Projekte können bis maximal Ende 2028 stattfinden.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

UMFANG DER FÖRDERUNG

Projektanträge mit einem Antragsvolumen von mehr als 100.000 € für das Jahr 2028 sind nicht zulässig. Eine Antragstellung für eine Förderung in Höhe von bis zu 100.000 € ist möglich.

Diese Regelung trifft nicht auf das Förderjahr 2027 zu. Für das Jahr 2027 sind Anträge mit einem Antragsvolumen über 100.000 € zulässig.

Gefördert werden vorrangig künstlerische (Ko-)Produktionsmittel.

Nicht strukturell geförderte Antragsteller*innen können projektbezogen auch Miet- und sonstige laufende Personal- und Sachkosten geltend machen.

Die Förderung umfasst nur Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Das Projekt kann für ein Jahr (2027 oder 2028) oder für zwei Jahre (2027 und 2028) beantragt werden.

VERGABE DER FÖRDERMITTEL

Über die Zahl der zu fördernden Projekte sowie über die Bemessung der Förderungsmittel berät eine unabhängige, interdisziplinär besetzte Jury. Die Förderentscheidungen orientieren sich an folgenden Kriterien:

- Künstlerische Qualität bzw. fachliche Beurteilung des Konzepts / Projektvorschlags
- Stellenwert innerhalb des Berliner Kulturangebots
- Nachhaltige Wirkung über das Projekt hinaus (u.a. strukturelle Stärkung so genannter „Ankerpositionen“ der Freien Szene, Auseinandersetzung mit relevanten Themen, Anstoß für neue Diskurse und Bündnisse etc.)
- Angemessene Budgetierung des Projekts

- Die interdisziplinäre Jury besteht aus 14 Personen, von denen 7 an den Sitzungen teilnehmen: Birgit Effinger, Veronika Gerhard, Hans-Jürgen Hafner, Nazanin Noori, Yosa Peit, caner teker, N.N.

Die Kulturverwaltung beruft eine Jury, welche die Begutachtung der Anträge vornimmt. Förderungsentscheidungen werden in der Regel auf Grundlage der Empfehlungen der Juries getroffen. Die Juries erarbeiten ihre Empfehlungen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Juryberatungen werden vertraulich behandelt.

Mit einer Förderentscheidung ist voraussichtlich im November/Dezember 2026 zu rechnen. Die Auszahlung von Fördermitteln kann voraussichtlich frühestens Ende Januar 2027 erfolgen.

Über das Ergebnis der Jurysitzung werden alle Bewerber*innen per E-Mail informiert.

Die Titel der geförderten Projekte, die Namen der Antragstellenden (inkl. Webseite), die Projekt-Kurzbeschreibungen, die Fördersummen, die geplanten Veranstaltungsorte und die Projektformate werden veröffentlicht.

Im Fall einer Förderzusage wird die Projekt-Kurzbeschreibung auf der Homepage unter [diesem Link](#) zu finden sein.

ANTRAGSTELLUNG / BEWERBUNG

Anträge - sowie alle Anlagen - sind elektronisch einzureichen.

Das elektronische Antragsformular sowie die Möglichkeit zum Hochladen der erforderlichen Anlagen finden Sie, sobald das Antragscenter freigeschaltet ist [hier](#).

Folgende Anlagen müssen hochgeladen werden (Pflichtanlagen):

1. Ausführliche Projektbeschreibung

- Hierzu nutzen Sie bitte die hinterlegte Musterprojektbeschreibung mit wichtigen Hinweisen.
- max. 5 DIN A4-Seiten, inklusive evtl. Deckblätter, Fotos etc., max. 5 MB, *.docx-, *.pdf-Datei)
- Dateiname: PB_Name Antragsteller*in

2. Musterfinanzierungsplan (verpflichtend zu verwenden)

- Hierzu nutzen Sie bitte den hinterlegten Musterfinanzierungsplan
- max. 2 MB, *.xlsx-Datei
- Dateiname: FP_Name Antragsteller*in
- Achten Sie im Finanzierungsplan auf ein adäquates Verhältnis zwischen den Overheadkosten (Organisationsteam/Projektleitung) und den Honoraren für beteiligte Künstler*innen.
- Etwaige Kosten für den Abbau von Barrieren sollten im Finanzierungsplan berücksichtigt werden.
- Bei Abweichungen der Antragssumme in den Antragsunterlagen wird die Summe im Antragsformular als beantragt gewertet.
- Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein. Die Summe Einnahmen entspricht der Summe Ausgaben.
- Hinweis zu Projekten: Die Jahressummen sind verbindlich. Mittel, die im ersten Jahr nicht verbraucht wurden, können nicht in das Folgejahr übertragen werden.

3. Bestätigung mindestens einer Spielstätte

- Die Nutzung der Vorlage für die Spielstättenbestätigung ist verpflichtend.
- max. 2 MB, *.docx-, *.pdf-Datei
- Dateiname: SB_Name Antragsteller*in
- Die Spielstättenbestätigung muss konkrete Daten inkl. Jahresangaben enthalten.
- Das Projekt muss in dem in der Ausschreibung genannten Förderjahr(en) stattfinden.

4. CV der künstlerischen Leitung und der beteiligten Künstler*innen

- max. 2 MB, *.docx-, *.pdf-Datei
- Dateiname: CV KL Beteiligte_Name Antragsteller*in
- Bitte mit Angaben zum Wohn- und Arbeitsort der Künstler*innen

5. Nachweis der Berlinansässigkeit

- max. 2 MB, *.docx-, *.pdf-Datei

- Dateiname: MB_Name Antragsteller*in
- Nachweis bei Einzelpersonen und GbRs über die Kopie des Personalausweises (beidseitig) oder des Passes mit der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes.
- Bei juristischen Personen über die Kopie des Handelsregisterauszugs oder des Vereinsregisters (z.B. Vereine, UG, gGmbH).

Bei Nichteinhaltung der in diesem Infoblatt festgelegten formalen Antragsvoraussetzungen wird der Antrag aus formalen Gründen ausgeschlossen und nicht zum Juryverfahren zugelassen. Nach Antragstellung sind keine Nachreichungen mehr möglich.

Bitte prüfen Sie Ihren Antrag vor elektronischer Absendung sorgfältig auf Vollständigkeit.

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Förderungszwecken.

Bewerbungsschluss ist Dienstag, der 14. Juli 2026 um 14 Uhr (MEZ).

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis 14 Uhr (MEZ) über das Antragscenter eingegangen sind. Danach ist eine Absendung nicht mehr möglich, begonnene Übertragungen werden automatisch abgebrochen.

Wir empfehlen die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten.

Bitte stellen Sie auch sicher, dass Sie eine stabile Netzverbindung mit ausreichender Geschwindigkeit und Kapazität für die Übertragung großer Datenmengen nutzen.

Eine weitere Frist für Projekte ab 2027 wird es im Jahr 2026 nicht geben.

HINWEISE ZUM AUSSCHLUSS VOM FÖRDERPROGRAMM

Die Mitglieder der Jury dürfen in dem durch sie jurierten Förderverfahren keine Anträge stellen. Mitarbeitende der SenKultGZ und ihre Angehörigen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

SONSTIGE HINWEISE

Nach der UN-Behindertenkonvention und den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und des Landes Berlin sind die Kulturangebote für behinderte Menschen barrierefrei zugänglich zu machen. [Geben Sie nach sinngemäßer Prüfung der Checklisten für](#)

[barrierefreie Ausstellungen an](#), für welche Gruppen Ihre Veranstaltung mit welchen Angeboten barrierefrei zugänglich ist. Dies ist auch bei den Werbemaßnahmen zu berücksichtigen.

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung nach den Voraussetzungen des Kapitels I und auf Grundlage von Art. 53 des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L167/1 vom 30. Juni 2023) oder auf der Grundlage Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023L) gewährt. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst, c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst, a-e AGVO zutrifft.

VEREINBARKEIT MIT DEN BESTIMMUNGEN DER EU

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Auf die Meldepflicht gem. Art. 11 AGVO wird ebenfalls hingewiesen.

KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Referat I A - Förderung von Künstler*innen, Projekten und Freien Gruppen

- Luca Sonnen (sie/ihr) ist telefonisch zu erreichen unter der Telefonnummer 030 90228 373 und per E-Mail [hier](#).

- Birgit Baum (sie/ihr) ist telefonisch zu erreichen unter der Telefonnummer 030 90228 732 und per E-Mail [hier](#).

Bei Fragen melden Sie sich bei uns.